

# DAS NEUE NOTVERTRETUNGS- RECHT

UNTERNEHMER-FAMILIEN BENÖTIGEN WEITERHIN RECHTSSICHERE VOLLMACHTEN

Zum 1. Januar 2023 wurde das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend reformiert. Der neue § 1358 BGB gibt Ehegatten und Lebenspartnern für den Notfall ein gegenseitiges 6-monatiges Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitsorge.

Wenn eine Person wegen eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung plötzlich nicht mehr in der Lage war, selbst Entscheidungen zu treffen, brachte das bisher oft böse Überraschungen für die Ehe- oder Lebenspartner mit sich, sofern im Vorfeld keine entsprechende Vorsorge für den Notfall getroffen wurde.

Der Lebenspartner war nämlich nicht automatisch berechtigt, für seine Partnerin oder seinen Partner zu entscheiden. Stattdessen wurde ein gerichtlicher Betreuer bestellt. Das neue Betreuungsrecht gibt Ehegatten nun für den Notfall ein gegenseitiges Vertretungsrecht, aber nur im Bereich der Gesundheitsorge und auch nur für einen begrenzten Zeitraum von 6 Monaten.

Nach dieser Regelung können sich Ehegatten in medizinischen Notsituationen auch ohne eine General- und Vorsorgevollmacht gegenseitig vertreten und die Gesundheitsorge ihres nicht entscheidungsfähigen Partners übernehmen. Alle anderen Bereiche sind von dieser

Regelung jedoch ausgeschlossen. Dem Ehegatten ist es z.B. nicht möglich, Behördengänge zu besorgen, die Post zu öffnen oder Rechnungen im Auftrag des vertretenen Ehegatten zu bezahlen bzw. Bankgeschäfte zu tätigen. Dies geht nur mit einer General- und Vorsorgevollmacht.

„Wenn Sie als Unternehmer plötzlich ausfallen und handlungsunfähig werden, hilft Ihnen das neue Notvertretungsrecht überhaupt nicht, denn es gilt nur für Angelegenheiten der Gesundheitsorge, nicht jedoch für Vermögensangelegenheiten und alle unternehmerisch notwendigen Vertretungen“, so Jürgen Carstens,

Fazit: Nur wenn eine aktuelle Unternehmer-General- und Vorsorgevollmacht, Handlungsvollmachten für das Unternehmen und zusätzlich eine Patientenverfügung vorhanden sind, können Unternehmer und deren Familien sicher sein, dass eine Vertretung im Notfall auch funktionieren wird und in dieser Situation kein vom Gericht eingesetzter fremder Betreuer Entscheidungen für den Betroffenen trifft, sondern die vom Betroffenen gewünschten, vertrauten Vertreter handeln können betrieblich wie privat! 

Redakteur: Jürgen Carstens  
Diplom-Ingenieur | Gesellschafter | Geschäftsführer von  
Secufox